## **Motion**

**„Schaffung minimaler Rückliefertarif für Solarstrom im Kanton XXX“**

Der Regierungsrat wird **beauftragt**, die notwendigen Schritte einzuleiten, um gesamtkantonal einen minimalen und langfristig stabilen Rückliefertarif für die Einspeisung von Solarstrom zu erarbeiten. Die Höhe des Rückliefertarifes muss sich an den durchschnittlichen Gestehungskosten der Solarenergie in Abhängigkeit zur Grösse der Anlageorientieren.

**Begründung**

Um die Ziele des Pariser Klimaabkommens zu erreichen, muss die Schweiz ihre Bemühungen zur Dekarbonisierung dringend voran treiben. Eine wesentliche Schlüsselrolle übernimmt dabei die Solarenergie, doch der Ausbaupfad ist noch lange nicht auf der Zielgeraden. Eine starke Bremse bilden die finanziellen Rahmenbedingungen für die Solarenergie. Während andere Bereiche wie bspw. der Immobilienmarkt von relativ zuverlässigen Renditevorhersagen profitieren können, ist der Zubau von Solarenergie trotz der kleinen und grossen Einmalvergütung von massiven Marktunsicherheiten geprägt. So ist es beispielsweise wegen der variablen und nicht prognostizierbaren Rückliefertarife praktisch unmöglich, die genaue Amortisationsdauer oder überhaupt die Frage nach der Kostendeckung einer Solaranlage zu berechnen. Bekommt der Besitzer oder die Besitzerin im ersten Jahr bspw. 9.5 Rappen pro Kilowattstunde und im darauffolgenden Jahr 8.7 Rappen, so hat dies spürbare Folgen für die Amortisationsdauer und einen negativen Effekt auf die Investitionssicherheit. Dadurch wird der Ausbau massiv gehemmt, denn das Marktpreisrisiko liegt damit beim\*bei der Investor\*in. Sowohl Swissolar wie auch VESE beziffern die aktuellen Gestehungskosten einer Anlage unter 100 kWp mit rund 12 Rappen pro Kilowattstunde[[1]](#footnote-1). Bei den aktuell ausgezahlten Rückliefertarifen ist es zurzeit praktisch unmöglich, alleine mit dem Verkauf des physischen Stromes auch inklusive des Verkaufes der Herkunftsnachweise die Anlage zu finanzieren. Um dies zu verbessern, sieht das Energiegesetz zusätzliche Gefässe wie bspw. die Optimierung des Eigenverbrauches oder der Zusammenschluss zum Eigenverbrauch vor. Diese Möglichkeiten sind für Laien aber nicht einfach zu verstehen und erfordern einen nicht unwesentlichen Zusatzaufwand, den viele Menschen scheuen. Ein weiterer, besonders problematischer Punkt ist, dass damit oft nur einen Teil des Daches mit Solarpanels ausgestattet wird, um die Amortisation überhaupt erst zu ermöglichen. Von volatilen und niedrigen Rückliefertarifen sind auch grössere Produktionsanlagen (also Solaranalagen, die 100% des generierten Stromes in das Netz speisen) negativ betroffen: in vielen Fällen werden sie gar nicht erst gebaut. Doch für das Erreichen der Klimaneutralität braucht es jeden Quadratmeter Dach- und Fassadenfläche, unabhängig vom Eigenverbrauchsgrad der\*des Nutzer\*in. Aktuell bestehen im Kanton XXX folgende Spannweite an Rückliefertarifen (Quelle: [www.pvtarif.ch](http://www.pvtarif.ch/), Stand XXX):

XXX XXX Rp./kWh

XXX XXX Rp./kWh

XXX XXX Rp./kWh

…

Damit eine Anlage innerhalb von maximal XX Jahren [wir empfehlen 15-20 Jahre] refinanziert werden kann, fordert diese Motion die Einführung eines verbindlichen minimalen Rückliefertarifes. Dieser muss sich zwingend an den Gestehungskosten einer Anlage im Verhältnis zu ihrer Grösse orientieren, was bei einer durchschnittlichen Anlage unter 100 kWp rund 12 Rappen beträgt. Es ist dem Regierungsrat überlassen, welche Abstufungen er vornehmen will, wie dieser Rückliefertarif finanziert und ausgestaltet wird. Im Folgenden einige Ideen:

Gesetzliche Verankerung

Der Kanton regelt im kantonalen Energiegesetz im Rahmen eines Artikels die Berechnung der Rückliefertarife und setzt einen Minimaltarif im Verhältnis zur Anlagegrösse fest. Es können auch Abstufungen vorgesehen werden. Hierbei gilt jedoch zu prüfen, wie einschneidend die Gemeinden, welche über die Elektrizitätswerke Einnahmen generieren, finanzielle Abstriche machen müssen. Die Umsetzung wird damit in die Hände der lokalen Elektrizitätswerke, respektive Ihren Eigentümer\*innen gegeben.

Contract for Difference oder Solar-Risikoversicherung

Es wird ein Gefäss geschaffen, welcher Ausgleichzahlungen vor nimmt wenn der Marktwert des Stromes unterhalb des minimalen Rückliefertarifes liegt. Umgekehrt werden Einnahmen generiert, wenn der effektive Marktpreis für den Strom über dem minimalen Rückliefertarif liegt. Hierbei muss jedoch bedacht werden, wie die Ausgleichszahlungen finanziert werden sollen, wenn die Einnahmen die Ausgaben nicht decken. Bei den aktuellen Entwicklungen ist mittelfristig nicht damit zu rechnen, dass der Strom wesentlich teurer wird und sich daher das Contracting for Difference alleine durch diese Struktur finanzieren lässt. Auch könnte man sich vorstellen, dass Anlagenbesitzenden zwischen einer Einmalvergütung oder einem CfD-Modell wählen können. Die vom Bund fällige Einmalvergütung könnte dann in die Ausgleichsfinanzierung fliessen.

Eine Variante des CfD-Modells wäre die Schweizerische Solar-Risikoversicherung SSRV. Diese könnte ähnlich wie die Schweizerische Exportrisikoversicherung SERV ausgestaltet werden, Vorteil wäre, dass die ganzen Strukturen der SERV auch für die SSRV genutzt werden könnten. Ein Beispiel, wie diese Versicherung funktionieren könnte: der von der SRRV abgesicherte Rückliefertarif beträgt 12 Rp / kWh[[2]](#footnote-2). Während der Laufzeit der Versicherung würden die Vergütungen resp. die (indexierten) Differenzen zum versicherten Wert akkumuliert werden: Rückliefertarife oberhalb des versicherten Wertes werden positiv akkumuliert, Tarife darunter negativ. Nach 20 Jahren wird Bilanz gezogen: eine allfällige Negativdifferenz wird ausgeglichen, eine allfällige Positivdifferenz gehört dem\*der Anlagebetreiber\*in. Durch diesen Mechanismus ist die Investition der\*des Anlagebetreibenden abgesichert und es werden Anreize zu einer effektiven Bewirtschaftung gesetzt.

Solarfonds

Der Kanton schafft analog der kleinen und grossen Einmalvergütung zusätzliche Anreize. Diese könnten innerhalb eines Fonds geregelt und ausbezahlt werden und übernimmt damit einen Teil des Marktpreisrisikos.

Finanzierung

Denkbar ist bspw. die Erhebung einer Gebühr nach Verbrauch, analog den Netzgebühren. Eine weitere Möglichkeit wäre die zusätzliche Besteuerung nicht erneuerbarer Energiequellen wie bspw. Strom aus Kohlekraftwerken (=Internalisierung externer Kosten). Dies könnte über eine unterschiedliche Ausgestaltung der HKN-Preise nach ökologischen Kriterien erfolgen[[3]](#footnote-3), wie beispielsweise die Distanz zwischen Produktion und Entwertung. Je lokaler und kleinräumiger, desto höher sollten die Anreize sein.

Falls eine zusätzliche Einnahmequelle generiert werden muss, darf diese nicht zu Ungunsten von Haushalten ausfallen, die bereits ökologischen Strom konsumieren. So ist davon abzusehen, die Preise von Stromprodukten mit einem hohen Anteil Wasser-, Wind- oder Sonnenenergie (weiter) zu erhöhen.

1. Gestehungskosten Solarenergie im Jahr 2020 gem. Berechnung Swissolar: <https://www.swissolar.ch/fileadmin/user_upload/Solarenergie/Fakten-und-Zahlen/Branchen-Faktenblatt_PV_CH_d.pdf>, Stand 21. Januar 2021 [↑](#footnote-ref-1)
2. diesen Tarif könnte man noch indexieren, basierend auf der jährlichen Globalstrahlung, sodass in sonnenstarken Jahren nicht übermässig viel abgerechnet werden kann [↑](#footnote-ref-2)
3. S. hierzu auch das Positionspapier zum Strommarktdesign von DSV, VESE, Swissolar, SES und Jürg Grossen: <https://www.vese.ch/wp-content/uploads/190405_Positionspapier.pdf>, zuletzt beusucht am 27. Januar 2021 [↑](#footnote-ref-3)